

## ENTWURF

### Teil I. Vorbemerkung

#### § 1 Beteiligte Vereine

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist unter der -VR-Nr. 44 SL- folgender Verein eingetragen:

#### **Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V.**

Der Sitz des Vereins ist ebenfalls Schleswig.

Ferner ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist unter der -VR-Nr. 11 SL- folgender Verein eingetragen:

#### **1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Schleswig.

#### § 2 Vorhaben, Zielsetzung

Der Turn- und Schwimmverein von 1864 e.V. und der 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V. – im Folgenden „die übertragenden Vereine“ genannt – wollen miteinander fusionieren und in Zukunft als einheitlicher Verein auftreten. Hierzu sollen die übertragenden Vereine durch Gründung eines neuen Vereins mit dem Namen

#### **Schleswiger Sportverein von 1864 und 1906 e.V.**

verschmolzen werden.

Durch die Verschmelzung werden die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Existenzsicherung der beiden Vereine angestrebt. Es sollen die Stärken beider Vereine vorausschauend und nutzbringend zusammengeführt werden, um zukunftsorientiert aus einer Hand ein breites Angebot aus verschiedenen Gebieten des organisierten Sports anbieten zu können mit dem Ziel, eine verstärkte Förderung des Breiten- und Leistungssports bei Wahrung der jeweiligen Vereinstraditionen zu erreichen.

#### § 3 Verschmelzungsfähigkeit

Die Satzungen der beteiligten Vereine und Vorschriften des Landesrechts stehen der Verschmelzung nicht entgegen.

## ENTWURF

Die Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine haben dem Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages zugestimmt, und zwar

- die Mitgliederversammlung des Vereins Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. gemäß der notariellen Niederschrift über die Fassung des Verschmelzungsbeschlusses vom \_\_\_\_\_ des Notars Thomas Goede zu dessen -UVZ \_\_\_\_\_/2024-, und
- die Mitgliederversammlung des Vereins 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V. gemäß der notariellen Niederschrift über die Fassung des Verschmelzungsbeschlusses vom \_\_\_\_\_ des Notars Thomas Goede zu dessen -UVZ \_\_\_\_\_/2024-.

## Teil II. Verschmelzung

### § 1 Vermögensübertragung

Die übertragenden Vereine, d.h.

- der Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. sowie
- der 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V.

übertragen jeweils ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Neugründung gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 4 ff UmwG auf den neu zu gründenden Verein

- Schleswiger Sportverein von 1864 und 1906 e.V. mit Sitz in Schleswig.

### § 2 Mitgliedschaft

Den Mitgliedern der übertragenden Vereine wird als angemessene Gegenleistung die Mitgliedschaft in dem neuen Verein gewährt.

Die Einordnung in ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder etc. erfolgt gemäß § 5 der Satzung des neu zu gründenden Vereins.

Der Inhalt des gewährten Mitgliedsrechts, mithin die weiteren mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Beitragspflicht, richten sich nach dem Vollzug der Verschmelzung ausschließlich nach der als **Anlage 1** dieser Urkunde beigefügten Satzung des neuen Vereins.

## ENTWURF

Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Urkunde. Sie wurde den Erschienenen vorgelegt, durch den Notar vorgelesen und von den Erschienenen genehmigt.

Doppelmitgliedschaften bei dem neu zu gründenden Verein werden nicht eingeräumt.

Die Mitgliedschaft in dem neu gegründeten Verein, mit der keine Gewinnansprüche verbunden sind, entsteht für die Mitglieder der beiden übertragenden Vereine mit der Eintragung des neuen Vereins im Vereinsregister. Die in den beiden übertragenden Vereinen geltenden Regelungen über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sind nicht anwendbar, insbesondere entstehen den Mitgliedern für den Erhalt der Mitgliedschaft in dem neuen Verein keine besonderen Kosten.

### § 3

#### Bilanz und Verschmelzungstichtag

Der Verschmelzung werden die Bilanzen der beiden übertragenden Vereine zum **31.12.2024** als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

Die übertragenden Vereine versichern jeweils, dass in der jeweiligen Schlussbilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig erfasst sind. Ferner geben beide die Versicherung ab, dass sie seit dem Zeitpunkt, für den die jeweilige Schlussbilanz aufgestellt wurde, keinen neuen Verbindlichkeiten, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebs liegen, eingegangen sind. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte auch bis zum Vollzug der Verschmelzung nicht mehr vorzunehmen, es sei denn, der jeweils andere übertragende Verein erteilt vorher seine Zustimmung.

Die Übernahme des Vermögens der beiden übertragenden Vereine durch den neu zu gründenden Verein erfolgt im Innenverhältnis zu dem auf den Schlussbilanzstichtag folgenden Tag (Verschmelzungstichtag); von diesem Zeitpunkt an, d.h. ab dem **01.01.2025, 00:00 Uhr**, gelten alle Geschäfte und Handlungen der übertragenden Vereine – bis zu deren beider Erlöschen – als für Rechnung des neu zu gründenden Vereins vorgenommen.

### § 4

#### Zweck und Satzung

Die übertragenden Vereine verfolgen ähnliche Zwecke. Der neu zu gründende Verein wird die Zwecke beider übertragenden Vereine verfolgen.

Die Satzung des mit dieser Urkunde errichteten neuen Vereins wird hiermit festgestellt und ist dieser Urkunde als **Anlage 1** als wesentlicher Bestandteil beigefügt. Sie wurde den Erschienenen vorgelegt, durch den Notar vorgelesen und von den Erschienenen genehmigt.

Der neu zu gründende Verein führt den Namen

**Schleswiger Sportverein von 1864 und 1906**

## ENTWURF

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der neue Verein hat seinen Sitz in 24837 Schleswig.

### § 5 Organe

#### (1) Vorstände der übertragenden Vereine

Die übertragenden Vereine sind sich darüber einig, dass die jeweiligen Vorstände bis zur Eintragung der Verschmelzung im Amt bleiben.

Ferner besteht Einigkeit darüber, dass der derzeit für den Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. berufene Geschäftsführer Herr Jan-Henrik Vogt bis zur Eintragung der Verschmelzung bzw. bis zu seiner Eintragung als besonderer Vertreter des neuen Vereins, in dem ihm zugewiesenen Aufgabenkreis weiterhin tätig bleibt.

#### (2) Bestellung des Präsidiums des neuen Vereins

Gemäß § 15 (Präsidium) wird der neu gegründete Verein durch die Mitglieder des Präsidiums, welches aus fünf Personen besteht, im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Die ersten Präsidiumsmitglieder des neu gegründeten Vereins werden hiermit wie folgt bestellt:

1. Frau Brigitte Tuschen-Glückstein, geboren am 06.10.1949, wohnhaft in Borgwedel,
2. Frau Gunhild Unger, geboren am 22.11.1951, wohnhaft in Schleswig,
3. Herr Frank Paulsen, geboren am 21.12.1957, wohnhaft in Schleswig,
4. Frau Yvonne Hansen-Wendel, geboren am 09.02.1970, wohnhaft in Schleswig,
5. Herr Uwe Holst, geboren am 05.01.1967, wohnhaft in Schleswig.

Die Vertretungsberechtigung der fünf vorbezeichneten Präsidiumsmitglieder ergibt sich aus § 15 der als Anlage 1 dieser Urkunde beigefügten Satzung.

## ENTWURF

Die Bestellung der vorgenannten ersten fünf Präsidiumsmitglieder ist bereits in den jeweiligen Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine, welche am \_\_\_\_\_ bzw. am \_\_\_\_\_ über die Zustimmung zur Verschmelzung entschieden haben, im Rahmen der entsprechenden Verschmelzungsbeschlüsse mit bestätigt worden.

### (3) Bestellung des besonderen Vertreters des neuen Vereins

Zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung bzw. Selbstverwaltung des neu gegründeten Vereins ist die Bestellung eines besonderen Vertreters i.S.d. § 30 BGB – nach der Satzungsbezeichnung (§ 16 der als Anlage 1 beigefügten Satzung) eines „Geschäftsführers“ – vorgesehen. Dieser ist berechtigt, den Verein in den ihm übertragenen Geschäftskreisen allein zu vertreten.

Der Geschäftsführer wird satzungsgemäß vom Präsidium bestellt. Die vorstehend unter Ziff. (2) bestellten Präsidiumsmitglieder werden daher – aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Verschmelzung – einen ersten besonderen Vertreter/ Geschäftsführer bestellen, nämlich

Herr Jan-Henrik Vogt, geboren am 15.02.1984.

### (4) Übrige Organe des neuen Vereins

Die übrigen in der Satzung des neu zu gründenden Vereins vorgesehenen Organe werden unverzüglich nach dem Vollzug der Verschmelzung nach Maßgabe der Satzung bestellt.

## § 6

### **Besondere Rechte und Vorteile**

Den Mitgliedern der übertragenden Vereine bzw. den Mitgliedern des neu gegründeten Vereins werden von keinem an dem Verschmelzungsvorgang Beteiligten Sonderrechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 35 UmwG, § 38 BGB gewährt, was auch für Mitgliederrechte gilt. Keiner der übertragenden Vereine hatte einem Mitglied solche Sonderrechte eingeräumt. Auch sonst wird niemandem, weder einem Mitglied eines Organs der beteiligten Rechtsträger noch einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer, ein besonderer Vorteil im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt.

## § 7

### **Arbeitsverhältnisse**

Die Arbeitsverhältnisse, die zwischen den übertragenden Vereinen und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, werden unverändert weitergeführt und von dem neu gegründeten Verein übernommen (§ 613a BGB). Alle individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen bleiben bestehen.

## ENTWURF

### § 8

#### Verschmelzungsbericht, Prüfung der Verschmelzung

Die übertragenden Vereine haben gemäß § 8 Abs. 1 UmwG einen gemeinsamen Verschmelzungsbericht datierend vom \_\_\_\_\_ aufgestellt, der den jeweiligen Mitgliederversammlungen vorgelegt wurde.

Eine Prüfung der Verschmelzung bzw. des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages ist gemäß § 100 UmwG bei eingetragenen Vereinen nicht erforderlich, es sei denn mindestens 10 % der Mitglieder verlangen dieses. Die Mitglieder beider Vereine wurden schriftlich mit Informationsschreiben vom \_\_\_\_\_ auf ihr entsprechendes Recht hingewiesen.

### Teil III.

#### Schlussbestimmungen

### § 1

#### Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner künftigen Änderungen oder Ergänzungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

### § 2

#### Hinweise des Notars

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung hingewiesen, und zwar insbesondere

- dass der Verschmelzungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf und ferner der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider Vereine mit einer 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit sowie der Eintragung in das Vereinsregister.

## ENTWURF

- dass dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn er in das Register des Sitzes des neu gegründeten Vereins eingetragen ist. Zuvor ist die Eintragung in das jeweilige Vereinsregister der beiden übertragenden Vereine erforderlich.
- dass den Gläubigern beider eingetragener Vereine auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe der §§ 36, 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.
- dass zum Vollzug dieser Urkunde gesonderte Vereinsregisteranmeldungen bei den übertragenden und bei dem neugegründeten Verein in notarieller Form erforderlich sind, und dass diese Registeranmeldungen innerhalb der Achtmonatsfrist gem. § 17 Abs. 2 UmwG zu erfolgen haben;
- auf die Wirkungen der Verschmelzung, nämlich insbesondere:
  - Übergang des Vermögens als Ganzes;
  - das Vermögen der übertragenden Vereine geht mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister auf den neu gegründeten übernehmenden Verein über, ebenfalls Forderungen und Verbindlichkeiten;
- dass die der Verschmelzung zugrunde gelegten Bilanzen der übertragenden Vereine nicht auf einen Stichtag aufgestellt sein dürfen, der länger als acht Monate vor der Anmeldung zum Vereinsregister liegt,
- auf das Erlöschen der übertragenden Vereine;
  - diese können keinerlei Rechtsgeschäfte mehr vornehmen;
  - die Organe der übertragenden Vereine bestehen nicht mehr

Der Notar hat die Beteiligten weiter darauf hingewiesen, dass er nicht über die steuerlichen Folgen dieses Rechtsgeschäfts belehren kann und es angeraten ist, vor der Beurkundung sich entsprechende Auskünfte von einem Steuerberater einzuholen,

### § 3

#### Durchführungsvollmacht

Der beurkundende Notar, sein Vertreter oder Amtsnachfolger wird bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Vollzug des Verschmelzungsvertrages erforderlich und zweckmäßig sind.

Ferner bevollmächtigen die Beteiligten hiermit die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

- Karolin Keller,
- Sabine Ehlers,
- Chantal Weyrauch,

sämtlich geschäftsansässig bei dem beurkundenden Notar in Schleswig, Stadtweg 80, und zwar jede für sich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,

## **ENTWURF**

alle zur Durchführung dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen vor dem amtierenden Notar für sie abzugeben, insbesondere, soweit diese zur Behebung etwaiger Beanstandungen durch Behörden oder Gerichte erforderlich sind.

Die Bevollmächtigten sind ebenfalls berechtigt, die entsprechenden Anmeldungen gegenüber dem Amtsgericht vorzunehmen und die damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Soweit Erklärungen vor einem Notar abzugeben sind, gilt die Vollmacht nur vor dem amtierenden Notar sowie seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der heute beschlossenen Änderungen der rechtlichen Verhältnisse der Vereine in das Vereinsregister.

### **§ 4 Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:  
Vertragsteile

Die Registergerichte erhalten jeweils eine elektronisch beglaubigte Abschrift

Die beiden übertragenden Vereine haben nach Angabe keinen Grundbesitz und auch keinen erworben; die Übersendung einer Abschrift an das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle – ist daher entbehrlich.

### **§ 5 Kosten**

Kosten und eventuell anfallende Steuern trägt der neu gegründete Verein.

Auf die gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten wurde hingewiesen.

Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, trägt die Kosten jeder Verein zur Hälfte.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig in Gegenwart des Notars wie folgt unterschrieben: